


10 Fakten für ein entspanntes Miteinander von Auto und Fahrrad im Straßenverkehr

1. Fahrräder sind Fahrzeuge, sie gehören auf die Fahrbahn. (§ 2 StVO)
2. Unser Straßenverkehr ist gleichberechtigt strukturiert und basiert auf gegenseitiger Rücksichtnahme. Ein stärkeres Fahrzeug bedeutet nicht mehr Rechte! (§ 1 StVO)
3. Radfahrende dürfen selbst entscheiden, ob sie die Straße oder den Radweg benutzen.
Nur hier muss der Radfahrende den Radweg nutzen: 
Die allg. Radwege-Benutzungspflicht ist seit 1997 aufgehoben.
4. Radfahrende müssen mindestens 1,2 Meter Abstand zu parkenden Autos halten. Deshalb fahren wir häufig in der Mitte der Fahrbahn. (Urteil Landesgericht Berlin 1995)
5. Es ist gestattet, als Radfahrender wartende Autos rechts zu überholen. (§ 5 Abs. 8 StVO)
6. Beim Überholen von Radfahrenden muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter gehalten werden. In der Praxis bedeutet dies meist einen Spurwechsel! (§ 5 Abs. 4 StVO)
7. Hupen ist innerorts nur als Warnsignal gestattet. (§16 StVO) Rechtswidriges Hupen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann als Nötigung gewertet werden.
8. Dichtes Auffahren auf Radfahrende erschafft eine Gefahrensituation. Sie können nicht mehr rechtzeitig reagieren und es besteht Lebensgefahr.
9. Wer abbiegt muss dem Geradeausverkehr Vorrang gewähren. Schulterblick ist immer Pflicht!
10. Das Parken und Halten auf Radwegen stellt eine erhebliche Gefahr für Radfahrende dar.

www.fahrrad-bande.org
facebook.com/mitRADgelegenheit




10 Fakten für ein entspanntes Miteinander von Auto und Fahrrad im Straßenverkehr

1. Fahrräder sind Fahrzeuge, sie gehören auf die Fahrbahn. (§ 2 StVO)
2. Unser Straßenverkehr ist gleichberechtigt strukturiert und basiert auf gegenseitiger Rücksichtnahme. Ein stärkeres Fahrzeug bedeutet nicht mehr Rechte! (§ 1 StVO)
3. Radfahrende dürfen selbst entscheiden, ob sie die Straße oder den Radweg benutzen.
Nur hier muss der Radfahrende den Radweg nutzen: 
Die allg. Radwege-Benutzungspflicht ist seit 1997 aufgehoben.
4. Radfahrende müssen mindestens 1,2 Meter Abstand zu parkenden Autos halten. Deshalb fahren wir häufig in der Mitte der Fahrbahn. (Urteil Landesgericht Berlin 1995)
5. Es ist gestattet, als Radfahrender wartende Autos rechts zu überholen. (§ 5 Abs. 8 StVO)
6. Beim Überholen von Radfahrenden muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter gehalten werden. In der Praxis bedeutet dies meist einen Spurwechsel! (§ 5 Abs. 4 StVO)
7. Hupen ist innerorts nur als Warnsignal gestattet. (§16 StVO) Rechtswidriges Hupen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann als Nötigung gewertet werden.
8. Dichtes Auffahren auf Radfahrende erschafft eine Gefahrensituation. Sie können nicht mehr rechtzeitig reagieren und es besteht Lebensgefahr.
9. Wer abbiegt muss dem Geradeausverkehr Vorrang gewähren. Schulterblick ist immer Pflicht!
10. Das Parken und Halten auf Radwegen stellt eine erhebliche Gefahr für Radfahrende dar.

www.fahrrad-bande.org
facebook.com/mitRADgelegenheit



10 Fakten für ein entspanntes Miteinander von Auto und Fahrrad im Straßenverkehr

1. Fahrräder sind Fahrzeuge, sie gehören auf die Fahrbahn. (§ 2 StVO)
2. Unser Straßenverkehr ist gleichberechtigt strukturiert und basiert auf gegenseitiger Rücksichtnahme. Ein stärkeres Fahrzeug bedeutet nicht mehr Rechte! (§ 1 StVO)
3. Radfahrende dürfen selbst entscheiden, ob sie die Straße oder den Radweg benutzen.
Nur hier muss der Radfahrende den Radweg nutzen: 
Die allg. Radwege-Benutzungspflicht ist seit 1997 aufgehoben.
4. Radfahrende müssen mindestens 1,2 Meter Abstand zu parkenden Autos halten. Deshalb fahren wir häufig in der Mitte der Fahrbahn. (Urteil Landesgericht Berlin 1995)
5. Es ist gestattet, als Radfahrender wartende Autos rechts zu überholen. (§ 5 Abs. 8 StVO)
6. Beim Überholen von Radfahrenden muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter gehalten werden. In der Praxis bedeutet dies meist einen Spurwechsel! (§ 5 Abs. 4 StVO)
7. Hupen ist innerorts nur als Warnsignal gestattet. (§16 StVO) Rechtswidriges Hupen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann als Nötigung gewertet werden.
8. Dichtes Auffahren auf Radfahrende erschafft eine Gefahrensituation. Sie können nicht mehr rechtzeitig reagieren und es besteht Lebensgefahr.
9. Wer abbiegt muss dem Geradeausverkehr Vorrang gewähren. Schulterblick ist immer Pflicht!
10. Das Parken und Halten auf Radwegen stellt eine erhebliche Gefahr für Radfahrende dar.

www.fahrrad-bande.org
facebook.com/mitRADgelegenheit



10 Fakten für ein entspanntes Miteinander von Auto und Fahrrad im Straßenverkehr

1. Fahrräder sind Fahrzeuge, sie gehören auf die Fahrbahn. (§ 2 StVO)
2. Unser Straßenverkehr ist gleichberechtigt strukturiert und basiert auf gegenseitiger Rücksichtnahme. Ein stärkeres Fahrzeug bedeutet nicht mehr Rechte! (§ 1 StVO)
3. Radfahrende dürfen selbst entscheiden, ob sie die Straße oder den Radweg benutzen.
Nur hier muss der Radfahrende den Radweg nutzen: 
Die allg. Radwege-Benutzungspflicht ist seit 1997 aufgehoben.
4. Radfahrende müssen mindestens 1,2 Meter Abstand zu parkenden Autos halten. Deshalb fahren wir häufig in der Mitte der Fahrbahn. (Urteil Landesgericht Berlin 1995)
5. Es ist gestattet, als Radfahrender wartende Autos rechts zu überholen. (§ 5 Abs. 8 StVO)
6. Beim Überholen von Radfahrenden muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter gehalten werden. In der Praxis bedeutet dies meist einen Spurwechsel! (§ 5 Abs. 4 StVO)
7. Hupen ist innerorts nur als Warnsignal gestattet. (§16 StVO) Rechtswidriges Hupen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann als Nötigung gewertet werden.
8. Dichtes Auffahren auf Radfahrende erschafft eine Gefahrensituation. Sie können nicht mehr rechtzeitig reagieren und es besteht Lebensgefahr.
9. Wer abbiegt muss dem Geradeausverkehr Vorrang gewähren. Schulterblick ist immer Pflicht!
10. Das Parken und Halten auf Radwegen stellt eine erhebliche Gefahr für Radfahrende dar.

www.fahrrad-bande.org
facebook.com/mitRADgelegenheit

